



Böhl-Iggelheim

Allgemeine Nutzungsbedingungen und Entgeltordnung

**für die Kultur- und Sporthalle (Wahagnies-Halle)
der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 29.09.2017**

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Benutzungserlaubnis
- § 3 Benutzungspläne
- § 4 Pflichten der Benutzer
- § 5 Ordnung des Betriebes
- § 6 Kostenfreie Benutzung
- § 7 Benutzungsentgelt
- § 8 Garderobe
- § 9 Reinigung
- § 10 Haftung
- § 11 Inkrafttreten

Allgemeine Nutzungsbedingungen und Entgeltordnung

für die Kultur- und Sporthalle (Wahagnies-Halle)
der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 29.09.2017

§ 1 Allgemeines

1. Soweit die Wahagnieshalle nicht für Zwecke der Gemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen im Rahmen des Benutzerplans auch den örtlichen Vereinen und Sportorganisationen für deren kulturelle und sportliche Veranstaltungen und den Wettkampfbetrieb zur Verfügung.

Die Halle wird in der Regel jeweils bis längstens 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt. Ausnahmen werden in der Benutzungszusage festgelegt.

Sie kann auch Privatpersonen und auswärtigen Antragstellern überlassen werden.

2. Das Hausrecht an der Halle steht der Gemeindeverwaltung Böhl-Iggelheim sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. In der gesamten Halle einschließlich Foyer, Küche, Toiletten, Lagerräumen und Fluren besteht Rauchverbot.
4. Im Foyer an der Wandseite der Garderobe befindet sich ein Defibrillator, welcher sich nach dem Einschalten selbsterklärend durch die Rettungsmaßnahmen leitet.

§ 2 Benutzungserlaubnis

1. Die Benutzung der Halle auf schriftlichen Antrag bedarf einer schriftlichen Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung.
2. In der Benutzungserlaubnis werden der Nutzungszweck, die Nutzungszeit sowie die Benutzungsgebühr festgelegt. Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen und Entgeltordnung, sowie die zusätzlichen Technischen Hinweise sind bei Erhalt der Benutzungserlaubnis anzuerkennen und zu bestätigen.

Die Gemeinde ist berechtigt, zusätzlich zum Nutzungsentgelt die Gestellung einer dem Gesamtrisiko angemessenen Kautions zu verlangen.

3. Die Benutzung durch Sportvereine oder Sportgruppen ist nur zulässig, wenn nachstehende Teilnehmerzahlen erreicht werden:

a) bei Mannschaftssportarten (Fußball, Handball, Basketball u. ä.)	10
b) bei Turnen und Kampfsportarten (Judo, Karate)	10
c) bei Leichtathletikgruppen	10
d) bei Tennis, Badminton, Kunstradfahren	4

4. Aus wichtigem Grund kann die Benutzungserlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen diese Allgemeinen und Technischen Nutzungsbedingungen, bei dringendem Eigenbedarf sowie bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Schließung der Halle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung.

5. Benutzer, die trotz Abmahnung gegen diese Nutzungsbedingungen erheblich verstoßen, werden von der weiteren Benutzung ausgeschlossen.
6. Maßnahmen gemäß den Absätzen 4 und 5 führen zu keiner Entschädigungsverpflichtung. Für einen eventuellen Einnahmeausfall wird keine Haftung übernommen.

§ 3 Benutzungspläne

1. Die Benutzung der Halle wird in einem Benutzungsplan geregelt, den die Gemeindeverwaltung nach Bedarf aufstellt und der jeweils bis zum Jahresende Gültigkeit hat.
2. In dem Plan sind die eigene Nutzung sowie die Benutzung durch Vereine und Sportorganisationen zeitlich und dem Umfange nach festzulegen.
3. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzungsplanes verpflichtet. Sie haben den Ausfall einer nach dem Benutzungsplan vorgesehenen Veranstaltung rechtzeitig der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
4. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung zulässig.

§ 4 Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer müssen die Wahagnieshalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung insbesondere des Bodens, des Bodenschutzbelages und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten.

Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Halle so gering wie möglich gehalten werden.

2. Die Benutzer der Halle sind verpflichtet, eine verantwortliche Person zu bestellen, welche von einer durch die Gemeindeverwaltung beauftragten Person in die Nutzung eingewiesen wird.

Die Einweisung ist von der verantwortlichen Person durch Unterschrift auf dem Einweisungsprotokoll zu bestätigen.

Benutzen mehrere Gruppen gleichzeitig die Halle, haben sie sich auf eine verantwortliche Person zu einigen. Diese ist der Verwaltung gegenüber für die ordnungsgemäße Benutzung der Halle verantwortlich.

3. Die Halle darf ohne die verantwortliche Person nicht betreten werden. Sie hat sich vor Benutzung der Halle und deren Nebenräume davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten und Geräte sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Sie hat dafür zu sorgen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Sie hat Schäden und Störungen an den technischen Einrichtungen der Gemeindeverwaltung oder ihren Beauftragten sofort zu melden. Nach Beendigung der Benutzung hat die verantwortliche Person zu prüfen, ob die Räumlichkeiten und die Geräte unbeschädigt sind.

4. Bei der Verlegung des Bodenschutzbelages darf ausschließlich das Klebeband der Gemeinde verwendet werden

§ 5 Ordnung des Betriebes

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen und Entgeltordnung, sowie der zusätzlichen Technischen Hinweise sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen.
2. Die Benutzung der Halle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Betriebes erforderlich sind.
3. Der Innenraum und das Trainingsfeld der Halle dürfen bei sportlichen Tätigkeiten nur in Turnschuhen mit nichtfärbenden Sohlen oder barfuss betreten werden.
4. Bei Veranstaltungen, bei denen das Trainingsfeld nicht sportlich genutzt wird, ist dieses mit dem vorhandenen Bodenschutzbelag, nach entsprechender Einweisung durch den Beauftragten der Gemeindeverwaltung, auszulegen. Nach Beendigung der Benutzung ist der Bodenschutzbelag zu reinigen und trocken an den Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
5. Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Einknoten der Taue ist untersagt.
6. Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
7. Verstellbare Geräte (Barren, Pferde usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Die Holme der Barren sind durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
8. Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
9. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
10. Für das Wechseln der Kleider sind die vorhandenen Umkleieräume zu benutzen. Der Zutritt zu ihnen sowie zu den Wasch- und Duschräumen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung erfolgt durch die verantwortliche Leitung.
11. In der Halle und ihren Nebenräumen sind das Rauchen und der Genuss von Getränken sowie das Mitbringen von Flaschen und Gläsern grundsätzlich untersagt. Dies ist nur im Foyer gestattet. Tiere dürfen nicht in die Halle mitgebracht werden.
12. Fundsachen sind umgehend bei dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung oder der verantwortlichen Leitung abzugeben.
13. Die Bestuhlung ist vom Veranstalter selbst aufgrund der vorhandenen Bestuhlungspläne aufzustellen und abzuräumen. Werden diese Arbeiten durch die Gemeinde vorgenommen, sind die Kosten hierfür zu erstatten.
14. Ist die Anwesenheit ~~des Hausmeisters~~ eines Beauftragten der Gemeindeverwaltung bei Veranstaltungen erforderlich, was mit dem Veranstalter zu vereinbaren ist, so sind die anfallenden Personalkosten zu erstatten.
15. Die mobile Bühne ist vom Veranstalter selbst nach Einweisung durch eine von der Gemeindeverwaltung beauftragte Person auf- und abzubauen. Werden diese Arbeiten durch die Gemeinde vorgenommen, sind die Kosten hierfür zu erstatten.

16. Die Tribünen sind grundsätzlich ausgefahren. Das Einfahren der Tribünen darf nur durch einen Beauftragten der Gemeindeverwaltung erfolgen, die anfallenden Personalkosten sind zu erstatten.
17. Die zulässige Sitzplatzzahl der Tribüne ist auf 432 Personen ausgelegt. Sie darf nicht überschritten werden.
18. Werbemaßnahmen bei Veranstaltungen und im Trainingsbetrieb sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Verwaltung zulässig.
19. An den Prallwandbelägen, insbesondere an den Holzpaneelen ist das Anbringen von Plakaten, Werbebannern und sonstigen Schriftstücken mit Panzerband oder sonstigen starken Klebebändern und Befestigungsarten, welche die Wände beschädigen nicht erlaubt.

§ 6 Kostenfreie Benutzung

1. Die Halle steht den örtlichen Vereinen und Sportorganisationen, die ihren Sitz in Böhl-
lggelheim haben, für den Übungs- und Wettkampfbetrieb nach Maßgabe des Sportförderungsgesetzes und der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung.
2. Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der entgelt- und mietfreien Benutzung der Halle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlage und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.
Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.
3. Eigene Sportanlagen haben die Vereine vorrangig zu nutzen. Für eine kostenfreie Benutzung der Halle ist nachzuweisen, dass die eigene Sportanlage ausgelastet ist.
4. Vereine, die sich aktiv bei Veranstaltungen der Gemeinde beteiligen, dürfen einmal im Jahr ohne Gebühr eine gemeindliche Halle benutzen – auch wenn sie Eintrittsgelder erheben.

§ 7 Benutzungsentgelt

1. In den Fällen der Benutzung, die aufgrund des § 6 nicht kostenfrei sind, wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und bei gewerblichen Veranstaltungen.
- 2 a Die Benutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

a) Bei Veranstaltungen örtlicher Sportvereine und kultureller Vereine, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden:	10 % der um die Kosten für Schiedsrichter reduzierten Einnahmen
b) Bei Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Verbände, ortsansässiger Firmen und sonstiger Gruppen 10 % der Einnahmen, mindestens jedoch	110,-- € / angefangene Stunde
c) Bei Veranstaltungen auswärtiger Firmen, 10 % der Einnahmen, mindestens jedoch	110,-- € / angefangene Stunde
d) Bei Sportveranstaltungen von auswärtigen Vereinen und Verbänden	110,-- € / angefangene Stunde
für private Gruppen und Firmen	110,-- € / angefangene Stunde
- 3 a **Neben** den oben angeführten Benutzungsentgelten sind bei Benutzung der Einrichtungen für den Ausschank zu entrichten:

a) von örtlichen Vereinen, Verbänden	16,-- € / angefangene Stunde
aa) für den Ausschank im Foyer	maximal 105 € bei Jugendveranstaltungen maximal 31,00 €/Tag
ab) für Ausschank in der Halle selbst	105,-- € pauschal
b) von auswärtigen Vereinen, Verbänden und ortsansässigen Firmen	105,-- € pauschal
c) von auswärtigen Firmen	105,-- € pauschal

Bei außer- oder überörtlichen Veranstaltern oder Veranstaltungen sind Sondervereinbarungen außerhalb dieser Gebührenregelung mit der Verwaltung möglich.

Als Benutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Halle einschließlich der Zeiten für Umkleiden, Waschen, Duschen usw.

4. Durch die Gebühr sind die Auslagen für Heizung, Beleuchtung/Strom, Reinigung, Personal sowie für die Überlassung der vorhandenen Sondereinrichtungen (Tribünenanlagen, Spielzeithörsalhallen, Großspielgeräten usw.) abgegolten.
5. Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden (z. B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen).
6. Das Benutzungsentgelt wird jeweils zum 01.01. eines Jahres nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland mit der Basis 2005 = 100 angepasst. Die sich aus der Berechnung ergebenden Beträge werden bis 50 Cent abgerundet und ab 51 Cent aufgerundet auf volle Euro-Beträge.
7. Die Kosten der Abfallentsorgung sowie der Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sowie für eventuell zusätzlich erforderlich werdende Markierungen oder Einrichtungen und wesentliche Überschreitung der Benutzungszeiten sind von den Benutzern, auch in den Fällen des § 6, zu tragen. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.
8.
 - a) Bei Veranstaltungen der Vereine und Verbände in der Wahagnieshalle ist die Bewirtschaftung in eigener Regie möglich. Zur Bewirtschaftung steht den Benutzern eine Küche mit ihrer gesamten Einrichtung und Ausschankraum zur Verfügung. Zur Abfallvermeidung dürfen nur Mehrweggeschirr und Pfandflaschen genutzt werden.
 - b) Der von der Gemeindeverwaltung Beauftragte übergibt dem Veranstalter am Veranstaltungstag das notwendige Inventar. Über die Übergabe und Rücknahme wird ein gesonderter Nachweis durch den von der Gemeindeverwaltung Beauftragten erstellt. Die Benutzer verpflichten sich, das übernommene Inventar pfleglich zu behandeln und es vollzählig zu erhalten; er ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars während der Benutzung beschädigt oder unbrauchbar werden.
 - c) Der von der Gemeindeverwaltung Beauftragte ist nicht berechtigt, Gegenstände gleich welcher Art für den Veranstalter anzunehmen. Diese sind während der Vorbereitungszeit dem Veranstalter direkt zu übergeben.
 - d) Haftungsansprüche gegen die Gemeinde aus der Selbstbewirtschaftung durch den Veranstalter sind ausgeschlossen.
 - e) Der Veranstalter hat für die notwendigen Genehmigungen, insbesondere Schankerlaubnis und Vorlage der Gesundheitszeugnisse selbst zu sorgen.
 - f) Bei Veranstaltungen für die GEMA-Gebühren anfallen, ist der Veranstalter selbst für die Meldung bei der GEMA verantwortlich. Die GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter.

- g) Die Einrichtungen für die Bewirtung sind nach der Veranstaltung wieder ordnungsgemäß vom Veranstalter zu reinigen.

§ 8 Garderobe

Die Benutzung und Verantwortung der Garderobe bei Veranstaltungen ist Angelegenheit des Benutzers.

§ 9 Reinigung

1. Der Benutzer verpflichtet sich, unmittelbar nach jeder Veranstaltung in allen benutzten Räumen eine grobe Reinigung durchzuführen. Zur Reinigung gehören das Aufwischen von ausgeschütteten Getränken etc., das Abwaschen der Stühle und Tische, grobes Ausfegen der benutzten Räume (in der Toilette, auch das grobe Reinigen der Handwaschbecken bei Verstopfungen), das Säubern des Bodenschutzelages. Das Reinigungsmaterial hierzu ist vom Benutzer zu stellen. Es dürfen nur umweltfreundliche Reinigungsmittel verwendet werden.

Zur Reinigung gehört das Leeren von aufgestellten Aschenbechern im Außenbereich der Halle und das Zusammenkehren von Unrat und Zigarettenkippen vor der Halle.

Der anfallende Müll ist vom Benutzer zu entsorgen.

2. Das Ein- und Ausräumen der Halle ist Sache des Benutzers, wobei das Wegräumen der Tische und Stühle, sowie des Bodenschutzelages unmittelbar nach der Veranstaltung erfolgen muss.
3. Wird die Reinigung nicht gemäß Ziffer 1 ausgeführt, wird diese, sofern erforderlich bei einem Dritten beauftragt und die Kosten dem Benutzer in Rechnung gestellt.

§ 10 Haftung

1. Die Halle, ihre Nebenräume, Einrichtungen und Geräte werden dem Benutzer in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Der Benutzer bzw. die jeweils verantwortliche Person ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen; sie hat sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Die Gemeindeverwaltung übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken, Wertgegenständen usw.).
3. Der Benutzer stellt die Gemeindeverwaltung von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstige Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie den Zugängen zu den Räumen und Einrichtungen stehen.
4. Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeindeverwaltung und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeindeverwaltung oder deren Bediensteten oder Beauftragten.
5. Der Benutzer hat vor der Erteilung der Benutzungserlaubnis nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

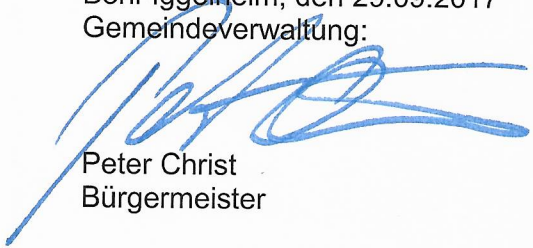
6. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Halle gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
7. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Böhl-Iggelheim an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen, den Einrichtungen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 20.02.2006 außer Kraft.

Böhl-Iggelheim, den 29.09.2017
Gemeindeverwaltung:



Peter Christ
Bürgermeister